



Piksin & Partners

Legal Services

Tel.: +7 (495) 913-68-28

Fax: +7 (495) 913-68-48

e-mail: moskau@piksin-partners.ru

сайт: www.piksin-partners.ru

115114 Moskau, Derbenevskaya nab. 11, Geb. «B», Büro B1401

Informationsblatt

Nr. 09/2011

Nachrichten des Monats:

1.	Staatliche Behörden	01
2.	Steuerrecht	02
3.	Zivilrecht	02
4.	Rechtsprechung	02

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

Nachrichten des Monats

1. STAATLICHE BEHÖRDEN

- 1.1. Gemäß der Verordnung Nr. 732 der Regierung der RF vom 05. September 2011 „Über die Änderung der Vorschrift über die Festlegung die Formen von Visa, das Verfahren und die Bedingungen ihrer Erteilung, und Ausstellung, Verlängerung ihres Gültigkeitszeitraums, Wiederherstellung im Verlustfall sowie das Verfahren der Annullierung von Visa“ wird einem ausländischen Bürger, der auf Einladung für die Ausübung einer Arbeitstätigkeit als hochqualifizierter Spezialist in die Russische Föderation einreist, ein gewöhnliches Arbeitsvisum für mehrfache Einreise ausgestellt. Das Mehrfach-Arbeitsvisum wird ausgestellt:

- einem Ausländer, der ein hochqualifizierter Spezialist ist und auf Einladung für die Ausübung einer Arbeitstätigkeit in die Russische Föderation einreist: durch die diplomatische Vertretung oder Konsulareinrichtung der Russischen Föderation, bzw.
- einem Ausländer, der ein hochqualifizierter Spezialist ist und als solcher auf dem Gebiet der Russischen Föderation eine Arbeitstätigkeit ausübt: durch die territoriale Behörde der Föderalen Migrationsbehörde der RF am Ort der Registrierung des Ausländers an dessen Aufenthaltsort.

Das entsprechende Visum wird für die Dauer der Gültigkeit des Arbeitsvertrages oder zivilrechtlichen Vertrages über die Ausführung von Arbeiten bzw. Erbringung von Dienstleistungen ausgestellt, jedoch für maximal 3 Jahre, mit der Möglichkeit einer anschließenden Verlängerung für die Dauer der Gültigkeit des Vertrages, wobei jede Verlängerung für höchstens 3 Jahre möglich ist.

Den Familienangehörigen des Ausländers bzw. Staatenlosen werden ebenfalls gewöhnliche Arbeitsvisa für mehrfache Einreise für die jeweilige Dauer der Gültigkeit des Visums des ausländischen Spezialisten ausgestellt.

- 1.2. Die Verordnung Nr. 772 der Regierung der RF vom 14. September 2011 „Über die Festlegung des Existenzminimums pro Kopf der Bevölkerung und für die hauptsächlichsten sozial-demographischen Gruppen im Ganzen für die Russische Föderation im II. Quartal 2011“ bestimmt die folgenden Höhen des Existenzminimums pro Kopf für das II. Quartal 2011: für die arbeitsfähige Bevölkerung – 7.023 Rubel, für Renter – 5.141 Rubel, für Kinder – 6.264 Rubel. Der Durchschnitt beträgt 6.505 Rubel.
- 1.3. Am 30. September 2011 wurde die Verordnung Nr. 802 der Regierung der RF „Über die Bestätigung der Regeln für die Konservierung eines Kapitalbauobjektes“ erlassen, die Verfahren und Prozedur für diese Konservierung festlegt.

- 1.4. Die Anordnung des Innenministeriums der RF Nr. 938 vom 15. August 2011 „Über einige Fragen der Organisation der operativen Fahndungstätigkeiten im System des Innenministeriums Russlands“ (registriert beim Justizministerium der RF am 07. September 2011) bestimmt die Aufzählung der operativen Dienststellen des Innenministeriums der RF, welche berechtigt sind, operative Fahndungstätigkeiten auszuüben. In vollem Umfang mit diesen Befugnissen ausgestattet sind die Einheiten für: Kriminalfahndung; Wirtschaftssicherheit und Korruptionsbekämpfung; eigene Sicherheit; Extremismusbekämpfung; Kampf gegen kriminelle Übergriffe auf Lasten; Gewährleistung der Sicherheit von Personen, die staatlichen Schutz genießen.

2. STEUERRECHT

- 2.1. Am 16. September 2011 wurde Schreiben Nr. ED-4-3/15122@ der Föderalen Steuerbehörde „Über das Ausfüllverfahren des Formulars der Steuererklärung für die Gewinnsteuer von Organisationen“ herausgegeben, welches durch Anordnung Nr. MMV-7-3/730@ der Föderalen Steuerbehörde vom 15.12.2010 bestätigt wurde.
- 2.2. Die Anordnung Nr. YaK-7-6/488@ der Föderalen Steuerbehörde vom 11. August 2011 „Über die Bestätigung der Formulare und Formate von Unterlagen, die bei der Registrierung und Deregistrierung von russischen Organisationen und natürlichen Personen sowie Einzelunternehmern bei den Steuerbehörden verwendet werden, Ausfüllverfahren für die Formulare und Einreichung bei den Steuerbehörden, Urkunden über die Registrierung bei der Steuerbehörde bzw. Benachrichtigung über die Registrierung oder Deregistrierung bei der Steuerbehörde in elektronischer Form über Telekommunikationskanäle“ (registriert beim Justizministerium der RF am 14. September 2011) aktualisiert die bei der Registrierung in den Steuerbehörden verwendeten Formulare und bestätigt das Verfahren für die Einreichung von Unterlagen in elektronischer Form über Telekommunikationskanäle.

3. ZIVILRECHT

- 3.1. Gemäß der Information der russischen Zentralbank vom 14. September 2011 bleibt der Refinanzierungszinssatz auf dem bisherigen Stand von 8,25%.

4. RECHTSPRECHUNG

- 4.1. Die Verordnung Nr. 5263/11 des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF vom 06. September 2011 legt fest, dass die Registrierungsbehörde Rosrejeestr bei der Registrierung des Übergangs des Eigentumsrechts nicht berechtigt ist, zusätzliche

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

Unterlagen vom Eigentümer von Unternehmensvermögen zu verlangen, der selbst nicht Partei des Rechtsgeschäfts ist.

- 4.2. Die Verordnung Nr. 5620/11 des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF vom 25. Juli 2011 erklärt, dass die Ausgabe eines Wechsels an eine Organisation einige Tage vor ihrer Bankrotterklärung bei Nichtvalidierung des Wechsels wegen Mangels an finanziellen Mitteln der Organisation ein Scheingeschäft im Sinne von Art. 170 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches der RF darstellt. Der Wechselgeber kann auf dieser Grundlage nicht als Konkursgläubiger anerkannt werden.
- 4.3. Gemäß der Verordnung Nr. 1457/11 des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF vom 27. Juli 2011 sind im Falle des Vorliegens von registriertem Individualeigentum an gemeinschaftlichem Vermögen in einem Gebäude die Eigentümer der Räumlichkeiten in diesem Gebäude berechtigt, für sich das Recht des gemeinschaftlichen Anteilseigentums am gemeinschaftlichen Vermögen feststellen zu lassen.
- 4.4. Die Verordnung Nr. 9899/09 des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF vom 13. September 2011 erläutert, dass die Wirtschaftsgerichte keine rechtliche Grundlage für die Neuprüfung der durch ein Schiedsgericht festgestellten faktischen Umstände und ihre Bewertung unter Anwendung russischen Rechts hat, wenn die Parteien als anwendbares Recht ausländisches Recht vereinbart haben.
- 4.5. Mit der Entscheidung Nr. VAS-9742/11 des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF vom 12. August 2011 wurde bestimmt, dass ein Netzbetreiber nicht berechtigt ist, den Abschluss eines Anschlussvertrages zu verweigern, selbst wenn seine technologischen Kapazitäten begrenzt sind, da ein Netzbetreiber nicht nur die Verpflichtung hat, die eigentlichen Anschlussmaßnahmen durchzuführen, sondern auch verpflichtet ist, die entsprechenden vorbereitenden Maßnahmen umzusetzen, die für einen solchen Anschluss notwendig sind (Verstärkung des bestehenden Elektrizitätsnetzes, Bau neuer Versorgungslinien usw.). Diese Maßnahmen muss der Netzbetreiber auf eigene Kosten hinsichtlich jeglicher Antragsteller durchführen. Die Ausgaben werden bei der Tariffestlegung berücksichtigt.
- 4.6. Der Beschluss Nr. 77-V11-10 des Obersten Gerichts der RF vom 13. September 2011 verfügte, dass die Erhöhung der Zinssätze für einen Kreditvertrag mit den Bürgen abgestimmt werden muss, damit ein Bürgschaftsvertrag weiterhin gültig ist. Das Oberste Gericht der RF wies darauf hin, das entsprechend dem Sinn des Art. 367 des Zivilgesetzbuches (welcher die Grundlagen für eine Beendigung eines Bürgschaftsvertrages regelt) das Einverständnis eines Bürgen, der für die Erfüllung einer Verbindlichkeit durch eine andere Person haftet, mit der Änderung eines

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.



Umstandes, der den Umfang seiner Haftung erhöht, direkt, eindeutig und auf eine Weise ausgedrückt werden muss, die Zweifel an der Absicht des Bürgen ausschließt, für den Schuldner auch bei Änderung des durch die Bürgschaft abgesicherten Umstandes zu haften. Als Änderung eines Umstandes, der den Haftungsumfang erhöht oder andere ungünstige Umstände für den Bürgen ohne dessen Einverständnis nach sich zieht, sind auch solche Fälle zu verstehen, in denen eine Erhöhung des Zinssatzes für einen Kreditvertrag stattgefunden hat, welcher der Bürge nicht zugestimmt hat.

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.
